

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Eike Holsten und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Soll das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) die Kündigung kommunaler Mitgliedschaften in Unterhaltungsverbänden ermöglichen?

Anfrage der Abgeordneten Eike Holsten und Dr. Marco Mohrmann (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 27.07.2026

Unterhaltungsverbände übernehmen in Niedersachsen Aufgaben der Gewässerunterhaltung für Gewässer zweiter Ordnung und erheben hierfür Beiträge bei ihren Mitgliedern. Je nach Verband bestehen unterschiedliche Mitgliedschaftsmodelle, u. a. in Form der Gemeindemitgliedschaft oder der Einzelmitgliedschaft von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern.

Aus der kommunalen Praxis wird berichtet, dass Gemeinden bei Gemeindemitgliedschaft die Beiträge vollständig tragen und zur Finanzierung u. a. Grundsteuerhebesätze anpassen. Die Gemeinde Kirchwalsede z. B. nennt für 2026 einen Verbandsbeitrag von 46 396,71 Euro und einen Grundsteuer-A-Hebesatz von 880 v. H.; gleichzeitig heißt es, dass nach Abzug von Umlagen und Verbandsbeiträgen nur ein geringer Anteil der Einnahmen im Gemeindehaushalt verbleibe. In kommunalen Stellungnahmen heißt es weiter, dass die Umlagebemessung nicht unmittelbar an den jeweils örtlichen Hebesatz anknüpfe, sondern an landesweit ermittelte Durchschnittshebesätze.

Dabei kann für die Einordnung relevant sein, dass im kommunalen Finanzausgleich Messbeträge aus Istaufkommen und Hebesatz abgeleitet werden und für die Steuerkraftberechnung gewogene Durchschnittshebesätze (Nivellierung) herangezogen werden¹. Wenn einzelne Gemeinden ihre Hebesätze deutlich anheben, um den Beitrag an Unterhaltungsverbände aufzubringen, führt dies zu einer Anhebung der Landesdurchschnittssätze für die Umlageberechnungen aller Gemeinden.

Rechtlich wird zudem die Frage der Beendigung freiwilliger kommunaler Mitgliedschaften mit Blick auf § 64 Abs. 3 NWG diskutiert; das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht hat 2004 entschieden, dass die Entlassung einer Gemeinde, die freiwillig Mitglied eines niedersächsischen Unterhaltungsverbands geworden ist, nicht möglich ist². Dies scheitert daran, dass eine Entlassung aus der gemeindlichen Mitgliedschaft im NWG nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund weist im Zusammenhang mit dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des NWG (Drs. 19/9248) darauf hin, dass der Entwurf keine Möglichkeit zur Rückgängigmachung solcher freiwilligen Mitgliedschaften vorsehe³.

1. Wie viele Gemeinden und Landkreise sind derzeit anstelle von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern Mitglied in Unterhaltungsverbänden (bitte nach Verband und Landkreis aufschlüsseln)?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung nach geltendem Recht, eine freiwillige kommunale Mitgliedschaft in einem Unterhaltungsverband zu beenden oder in ein anderes Mitgliedschaftsmodell zu überführen?
3. Plant die Landesregierung gegebenenfalls, § 64 Abs. 3 NWG so zu ändern, dass eine freiwillig begründete kommunale Mitgliedschaft auf Antrag wieder beendet werden kann? Falls ja, welche Voraussetzungen sollen dafür vorgesehen werden? Falls nein, aus welchen Gründen hält die Landesregierung eine solche Änderungsoption für nicht erforderlich oder nicht umsetzbar?

¹ Vgl. <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/1350dfb4-ef21-3484-a00d-985420538500>.

² Vgl. https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_10000/09001-09500/19-09248.pdf.

4. Welche Rolle spielt es gegebenenfalls für die Überlegungen der Landesregierung, dass sich seit der Einführung der kommunalen freiwilligen Mitgliedschaften im Jahre 1960 die Aufgabenvielfalt im Wasserrecht und insbesondere die gemeindlichen Finanzsituation deutlich geändert haben?
5. Welche Auswirkungen auf Verbände und Beitragspflichtige erwartet die Landesregierung gegebenenfalls bei einer Umstellung von Gemeindemitgliedschaft auf Einzelmitgliedschaften?
6. Welche Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte erwartet die Landesregierung gegebenenfalls bei einer möglichen Beendigung kommunaler Mitgliedschaften?
7. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls die Wirkung von Grundsteuer-Hebesatzänderungen auf die Steuerkraftberechnung im kommunalen Finanzausgleich dar (insbesondere im Verhältnis von örtlichem Hebesatz und Nivellierung)?
8. Wie bewertet die Landesregierung gegebenenfalls die Auswirkungen dieser Systematik auf Kreis- und Samtgemeindeumlagen bei Gemeinden, wenn die Beiträge an Unterhaltungsverbänden die Grundsteuer-A-Hebesätze weiter steigen lassen?
9. Plant die Landesregierung gegebenenfalls, Kommunen durch Hinweise, Berechnungsbeispiele oder eine Datenerhebung zu Mitgliedschaftsmodellen in Unterhaltungsverbänden zu unterstützen, und, falls ja, in welcher Form und bis wann?